

Bearbeitungsgebühren für Verfahren im übertragenen Wirkungsbereich (Tarifordnung – TarO)

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 29.11.2013
Geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 23.11.2018

Aufgrund des § 13 Abs. 2 Z 2 Tierärztekammergesetz (TÄKamG), BGBl. I Nr. 86/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 59/2018, wird verordnet:

Gegenstand

§ 1 (1) Gegenstand dieser Tarifordnung ist die Festlegung kostendeckender Gebühren (Bearbeitungsgebühren) für die in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches gemäß § 13 Abs. 1 TÄKamG durchzuführenden Verfahren. Die Bearbeitungsgebühren decken Kosten, die nicht durch die Kammerumlage abgegolten sind.

(2) Die Gebühren für die jeweils durchzuführenden Verfahren sind in der Anlage zu dieser Tarifordnung festgelegt.

(3) Zur Wertsicherung werden die Bearbeitungsgebühren automatisch, gemäß der Veränderung des von der Statistik Austria zuletzt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 per September, erhöht. Die so berechneten Beträge sind kaufmännisch auf ganze EURO Beträge zu runden. Die jährlich valorisierten Tarife sind auf der ÖTK Homepage zu veröffentlichen.

Barauslagen

§ 2 (1) Erwachsenen der Österreichischen Tierärztekammer bei einer Amtshandlung Barauslagen, richtet sich die Kostentragung nach § 76 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG).

(2) Als Barauslagen gelten insbesondere auch über den üblichen Büroaufwand der Österreichischen Tierärztekammer hinausgehende:

- a) Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften, Bildabzüge und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden
- b) Aufwendungen für Übersetzungen
- c) Postgebühren sowie Fernschreibgebühren und Fernsprechgebühren
- d) Schreibauslagen
- e) Kosten für die Bereitstellung von Räumen und Beförderung von Sachen
- f) Tagegelder, Reisekosten und Entschädigungen der bei der Verwaltungshandlung notwendigen Mitwirkenden

(3) Die Barauslagen müssen gesondert ausgewiesen werden.

§ 3 (1) Die Kosten sind - sofern sie nicht anlässlich der Verfahrenshandlung entrichtet werden - mit Bescheid vorzuschreiben.

(2) In der Kostenfestsetzung sind jedenfalls anzugeben:

- a) der Gebührenschuldner
- b) die gebührenpflichtige Leistung/Tätigkeit
- c) die Höhe der Gebühren/Barauslagen
- d) die Rechtsgrundlage für ihre Erhebung
- e) eine allfällige Zahlungsfrist

Fälligkeit, Eintreibung

§ 4 (1) Kosten werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig, sofern keine andere Zahlungsfrist bestimmt wird.

(2) Werden die Kosten innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht bezahlt, sind sie unter Fristangabe anzumahnen. Nach Ablauf der gesetzten Frist sind die Kosten einzutreiben.

Stundungen, Erlass

§ 5 Auf Antrag des Gebührenschuldners können zur Vermeidung sozialer Härten Gebühren und Barauslagen ganz oder teilweise gestundet werden. Ein Erlass kann nur beantragt werden, wenn das Einkommen des Gebührenschuldners auf das Existenzminimum reduziert ist. Der Antrag ist unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu begründen.

Verjährung

§ 6 Der Anspruch auf Erstattung von Kosten und Auslagen verjährt nach drei Jahren. Mit Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch.

In-Kraft-Treten

§ 7 Diese Verordnung tritt mit 1.12.2018 in Kraft. Zugleich tritt die Tarifordnung idgF. vom 24.11.2017 außer Kraft.

Die valorisierten Tarife werden mit 1.1.2020 wirksam.

Kundgemacht. Wien, am 27.11.2019

Mag. Kurt Frühwirth eh.
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer

Anlage zur Tarifordnung gültig ab 1.1.2020

Gebühren für Verfahren gem § 13 TÄKamG:

1. Eintragung in die Tierärzteliste¹		
a. Erstmalige Eintragung nach Überprüfung der Qualifikation	EUR	86,00
b. Versagung der Eintragung	EUR	37,40
c. Erneuerung der Meldung gemäß § 4a Tierärztegesetz (jährlich)	EUR	86,00
2. Ausstellung des Tierärzteausweises	EUR	26,30
3. Änderung des Tierärzteausweises²	EUR	26,30
4. Ausstellung von Bestätigungen		
a. über die Eintragung in die Tierärzteliste	EUR	16,20
b. über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Führung einer HAPO	EUR	21,30
5. Übermittlung einer Liste der hausapothekenführenden Tierärztinnen und Tierärzte an in Österreich tätige Hersteller und Zulassungsinhaber (Depositeure) von Arzneimitteln sowie Arzneimittel-Großhändler (jährlich)	EUR	134,00
6. Ausgabe von Heimtierausweisen und Registrierung der Ausgabe	EUR	5,20 (exkl. USt)

¹ Darin enthalten ist die Überprüfung aller Personal- und Ausbildungsnachweise durch die ÖTK sowie die physische Eintragung in die Tierärzteliste gem. § 6 TierÄG.

² Aufgrund des Scheckkartenformates, bedarf es bei jeder Änderung einer Neuausstellung des Ausweises.
Tarifordnung idgF. v. 23.11.2018, Fassung 2020; Seite 3 von 3